

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0388
6232 - Team Beiträge			Datum: 20.08.2015
Bearb.:	Wagener, Ingo	Tel.: -224	öffentlich
Az.:	6232/Herr Ingo Wagener -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	17.09.2015	Entscheidung

**Ausbau der östlichen Stichstraße der "Parallelstraße" in Richtung der Straße "Am Böhmerwald"
hier: Erstmalige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage**

Beschlussvorschlag

Mit den in dem Jahre 2013 abgeschlossenen Baumaßnahmen sowie dem zuvor durchgeführten Grunderwerb gelten die Teileinrichtungen

- Fahrbahn als Mischverkehrsfläche
- Straßenentwässerung
- Beleuchtungseinrichtung
- Grunderwerb

in der Stichstraße der „Parallelstraße“ mit den Ausbaumerkmale der Vorlage B 15/0388 für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.09.2015 im Sinne von § 9 Abs. 2 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.04.2000 (EBS) als erstmalig und endgültig hergestellt.

Für die Baumaßnahmen und den erforderlichen Grunderwerb sind von den betroffenen Grundstückseigentümern gem. §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit der EBS Erschließungsbeiträge zu erheben.

Sachverhalt

Die Stichstraße ist Teil eines Verbindungsweges zur Straße „Am Böhmerwald“ und wird auf der nördlichen Seite bereits baulich genutzt. Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 252 erfolgte der Ausbau der Straße als verkehrsberuhigter Bereich. Auf einer Länge von 15 m wurde die im Bebauungsplan Nr. 252 festgelegte Breite am östlichen Ende von ca. einem Meter unterschritten. Dies soll jedoch keinen Einfluss auf die endgültige Herstellung haben. Für die Straße wurden 68 m² zusätzliche Flächen erworben.

Über die Parallelstraße erhält die Stichstraße eine Verbindung zum übrigen öffentlichen Verkehrsnetz.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Stichstraße der „Parallelstraße“ ist eine selbständige Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB.

Die sog. erstmalige und endgültige Herstellung im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts mit den in dem Beschlussvorschlag genannten Teileinrichtungen erfolgte im Jahre 2013 mit folgenden Ausbaumerkmale:

Fahrbahn (ca. 2,50 m – 3,50 m breit):

- ca. 29 cm Frostschutzschicht
- ca. 15 cm Tragschicht
- ca. 3 cm Pflastersand
- ca. 8 cm Betonsteinpflaster

Straßenentwässerung:

- ca. 79 m Kanalrohre aus PP DN 400
- Kontrollschächte aus Beton
- Straßeneinläufe einschl. der dazugehörigen PP-Rohrleitungen DN 150 als Anschluss an die Kanalleitung

Beleuchtungseinrichtung:

- 2 St. LED-Mastleuchten, LPH 4,5 m
- Erdkabel NYY 4 x 10 mm²

Grunderwerb:

- Alle für den Straßenbau erforderlichen Flächen wurden von der Stadt Norderstedt erworben

Der Ausbau der Straße erfolgte in neuzeitlicher Bauweise mit frostsicherem Unterbau und bedeutet die erstmalige und endgültige Herstellung der öffentlichen Einrichtung Straße. Die in § 9 der EBS geforderten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind vollständig erfüllt.

Für die erstmalige und endgültige Herstellung der Stichstraße sind gem. §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit der EBS Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Höhe des umlegungsfähigen Aufwandes beträgt ca. 112.000,00 €. An der Aufwandsverteilung nehmen 9 Grundstücke teil. Die Heranziehungsbescheide werden voraussichtlich im Jahre 2015 versandt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wird gebeten, gem. § 9 Abs. 4 EBS die endgültige Herstellung der Stichstraße der „Parallelstraße“ wie vorgeschlagen zu beschließen.